

MELDEWESEN

Magistrate statt Polizeibehörden

Seit 1. März 2002 sind die Magistrate für das Meldewesen zuständig und nicht mehr die Bundespolizeibehörden. Das neue "Zentrale Melderegister" bringt Vorteile für Bürger, Wirtschaft und Behörden.

Das Zentrale Melderegister (ZMR) steht seit März 2002 den Bürgern und Behörden zur Verfügung. Dieses neue elektronische Verwaltungsregister bedeutet eine große Verwaltungsvereinfachung: Alle Änderungen im Register werden von den 2.359 Gemeinden und Städten online und tagesaktuell vorgenommen. Die Meldedaten sind für Bürger, Wirtschaft und Behörden österreichweit rund um die Uhr abrufbar.

Die Vorteile für den Bürger:

- An-, Ab- und Ummeldungen können bei einem einzigen Meldeamt vorgenommen werden; eine Adressenauskunft ist bei jedem Meldeamt erhältlich.
- Meldevorgänge werden sofort in Anwesenheit des Bürgers erledigt; Bestätigungen werden sofort ausgefolgt.
- Für jeden Meldevorgang ist nur noch ein Meldezettel erforderlich, es sind keine Durchschläge notwendig.
- Verständigungen für das Bundesheer, für die Wählerverzeichnisse usw. erfolgen automatisch und papierlos.
- Die Meldedaten sind österreichweit rasch verfügbar. In naher Zukunft wird man bei keiner Behörde einen Meldezettel bzw. die Meldebestätigung vorlegen müssen. Die Behörde wird diese Daten aus dem Melderegister ermitteln können. Bereits jetzt existiert in einzelnen Ämtern dieses bürgerfreundliche Service.

Neue Meldebehörden

Die Städte Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Rust, Salzburg, Schwechat, Steyr, Sankt Pölten, Villach, Wels, Wiener Neustadt und Wien übernahmen am 1. März 2002 die Aufgaben der Meldebehörde von den Bundespolizeidirektionen. Die Bewohner dieser 15 Städte müssen sich ab 1. März 2002 bei Magistratsdienststellen an-, ab- und ummelden, nicht mehr bei der Polizei.

Ein neuer Meldezettel dient als Eingabeformular und muss von den Bürgern bei der An-, Ab- und Ummeldung ausgefüllt werden. Als Bestätigung erhält der Bürger von der Behörde einen Ausdruck aus dem Melderegister, mit Stempel und Unterschrift. Bei schriftlicher Anmeldung erhält der Bürger diese Bestätigung ("Ausfertigung der Meldedaten") inklusive der Unterlagen mit der Post. Bei Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen usw. ist nach wie vor die Unterschrift des Unterkunftsgebers erforderlich.

Die Meldepflicht besteht innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft (Wohnung). Bei Aufgabe der Unterkunft muss die Abmeldung innerhalb von drei Tagen erfolgen. An-, Ab-

und Ummelden ist kostenlos. Die neuen Regelungen gelten nur für jene Menschen, die sich ab 1. März an-, ab- oder ummelden.

Die Anmeldung kann persönlich durch den Meldepflichtigen, durch einen Boten oder schriftlich erfolgen. Für die persönliche oder schriftliche Anmeldung sind notwendig:

- *der vollständig ausgefüllte Meldezettel sowie Personaldokumente (amtliche Urkunden im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift) wie*
- *Geburtsurkunde (standesamtliche Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung; Geburts- und Taufschein u.dgl.),*
- *Heiratsurkunde der letzten Eheschließung (standesamtliche Heiratsurkunde, Trauungsschein oder Eheschein), Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis,*
- *Nachweis über akademischen Grad.*

Reisepässe, die zwischen dem 31. März 1986 und dem 1. Jänner 1994 sowie Personalausweise, die nach dem 31. März 1986 ausgestellt wurden, reichen als Nachweis der Identität nicht aus, da sie nicht den Geburtsort enthalten.

Fremde

Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Fremde, Staatenlose), müssen bei der Anmeldung zusätzlich ihr Reisedokument vorlegen.

Persönliche Daten

Folgende Angaben müssen auf dem Meldezettel gemacht werden: Vor- und Zunamen, Geschlecht, Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen) und Staatsangehörigkeit. Bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat, in dem das Reisedokument ausgestellt wurde.

Der Meldezettel (Antragsformular) ist kostenlos erhältlich bei den Meldebehörden, oder über das Internet (<http://www.help.gv.at/>) sowie in Trafiken (kostenpflichtig). Eine An-, Ab- und Ummeldung über das Internet ist derzeit nicht möglich.

Abmeldung

Wer sich von einem Wohnort abmeldet, muss der Meldebehörde einen ausgefüllten Meldezettel vorlegen. Die Unterschrift des Unterkunftgebers ist nicht erforderlich. Es sind dieselben Dokumente mitzubringen, wie bei der Anmeldung. Auch über die Abmeldung gibt es eine Bestätigung mit einem amtlichen Vermerk.

Ummeldung. Wer seinen einzigen Wohnsitz verlegt, sich an einem Ort abmeldet und an einem anderen anmeldet, kann beides in der Meldebehörde vornehmen, in der er sich anmeldet, und benötigt nur einen Meldezettel.

Viele Menschen haben mehr als einen Wohnsitz. Wer seinen Hauptwohnsitz verlegt, ihn aber als Nebenwohnsitz behalten will, muss eine Ummeldung innerhalb eines Monats

vornehmen. Sie kann gleichzeitig bei der Meldebehörde gemacht werden, die für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist.

Ändern von Meldedaten

Eine Ummeldung innerhalb von drei Monaten ist erforderlich, wenn sich die vom Gesetz vorgeschriebenen Meldedaten ändern, wie Familienname (Heirat), Vorname(n) oder Staatsangehörigkeit.

Meldeauskunft

Jede Person, ob Österreicher oder Fremder, kann von der Meldebehörde Auskunft verlangen, ob und wo im Bundesgebiet ein Mensch seinen Hauptwohnsitz hat. Für die Auskunft müssen zumindest Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und nach Möglichkeit weitere Daten (Geburtsort, Staatsbürgerschaft) bekannt sein. Die Auskunft kann jede Meldebehörde in Österreich mit Hilfe des ZMR erteilen.

Eine Meldeauskunft bei der Meldebehörde kann persönlich, durch Boten oder schriftlich verlangt werden; telefonische Auskünfte sind nicht möglich. Die Meldeauskunft ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller muss sich ausweisen. Bei einem schriftlichen Antrag ist eine Urkunde beizulegen, aus der die Identitätsdaten hervorgehen und in der die Unterschrift des Antragstellers beglaubigt ist (die Beglaubigung ist kostenpflichtig).

Meldebestätigung

Die Meldebehörde stellt einer gemeldeten Person eine (gebührenpflichtige) Bestätigung aus, seit wann und wo sie im Bundesgebiet gemeldet ist. Auf begründeten Antrag gibt die Meldebehörde auch eine Bestätigung über frühere Meldungen innerhalb der Ortsgemeinde (etwa für die Sozialversicherung).

ZMR-Zahl

Der Bürger erhält bei der ersten Anmeldung eine Zahl zugewiesen, die im Melderegister gespeichert wird. Die ZMR-Zahl hilft Verwechslungen bei Namensgleichheit auszuschließen und erleichtert den Behörden, eine angemeldete Person zu finden.

Information: <http://zmr.bmi.gv.at/>